

Montage- und Betriebsanleitung für Kupplungskugel 80 mit Halterung Typ 960578 (EG-Bauartgenehmigung D e4 0030)

Die Kupplungskugel 80 mit Halterung (KmH) Typ 960578 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 2003/37/EG mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h und folgenden Kennwerten betrieben werden:

D-Wert	bis 92 kN
zulässige Stützlast	bis 3300 daN (3300 kg) bei einer zulässigen Einbaulänge bis 210 mm und bis 1600 daN (1600 kg) bei einer zulässigen Einbaulänge bis 300 mm

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes und dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene (Hinterkante) des Zugpendellagers.

Der Anbau an der Zugmaschine darf ausschließlich unter Verwendung weiterer bauartgenehmigter zugmaschinenseitiger Anhängböcke erfolgen, die zur Aufnahme der KmH geeignet sind. Dabei wird die Anhängereinrichtung (in Fahrtrichtung gesehen) vorn mit dem serienmäßig mitgelieferten Bolzen des unteren Getriebe-Lagerbockes abgesteckt und hinten formschlüssig gehalten.

Beim Betrieb der Anhängereinrichtung ist zu beachten, dass die zulässigen Angaben für D-Wert und Stützlast nicht überschritten werden. Der angegebene D-Wert erlaubt, z.B. im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschine von 16,0 t eine Anhängelast von 22,7 t. Sie entspricht der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmuller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängereinrichtung und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die Anhängereinrichtung darf nur mit Zugkugelkupplungen Typ 80-XXXX der Scharmüller GmbH oder Zugkugelkupplungen nach ISO 24 347 gekuppelt werden.

Die zugmaschinenseitigen Anhängböcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche die zulässigen Kennwerte ausweisen. Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängbock für den Betrieb von KmH's kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Befestigungsschrauben für den Niederhalter auf festen Sitz zu überprüfen. Das zulässige Längs- und Seitenspiel zwischen Kupplungskugel und Zugkugelkupplung darf 1 mm, das zulässige Höhenspiel zwischen Zugkugelkupplung und Niederhalter der Kupplungskugel darf 2 mm betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Auf die Pflichten des §13 FZV hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 20.09.10
AktENZEICHEN: 960578

